

Art 14 VermKatG (Bayern) — Gebühren und Auslagen

Vermessungs- und Katastergesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes gelten, soweit Gebühren und Auslagen erhoben werden, das Kostengesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Sondervorschriften bleiben unberührt.
- (2) Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung der Gebäudeveränderungen sowie für die in Verbindung damit notwendig werdenden Grenzfeststellungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Schuldner ist, wer bei deren Fälligkeit Gebäudeeigentümer ist.
- (3) Für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß Art. 9 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Zitiervorschlag: Art 14 VermKatG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VermKatG/14>